

Das Gesetz kommt 2006

Autor(en): **Münger, Hans Jürg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della popolazione, protezione dei beni culturali**

Band (Jahr): **52 (2005)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-370055>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kann und zudem für Spezialaufgaben kurzfristig geschult und vorbereitet werden kann.

Spezialaufgaben, -ausrüstungen und -dienste

Das KKE ist weit mehr als eine personelle und materielle Verstärkung der Gemeinden/Regionen. Das KKE deckt vor allem wichtige Spezialbereiche ab, welche ausserhalb der Möglichkeiten der Gemeinden/Regionen liegen. Dazu gehören unter anderem die Bewältigung eines grossen Patientenfalls (Mobile Sanitätshilfsstellen), die Betreuung von Betroffenen und Einsatzkräften (Care-Team), die rasche Bereitstellung von Sandsäcken in grosser Zahl (Sandsackabfüllanlagen), Spezialaufgaben im Zusammenhang mit KKW-Ereignissen (Absperrungen, Kontaktstelle) usw.

In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass im Kanton Aargau in den vergangenen Jahren für die Beschaffung von Spezialmaterial (Sandsackabfüllanlagen, 4 mobile Sanitätshilfsstellen usw.) 850 000 Franken investiert wurden. Der Regierungsrat hat die Notwendigkeit eingesehen, diese Mittel zusammenzufassen und in eine klare Organisa-

tionsstruktur zu überführen. Die Integration dieses Materials und des dazu notwendigen Personals in eine einzige Organisation war deshalb sinnvoll und auch notwendig.

Spezialaufgaben

Auf Stufe Region nicht oder nur teilweise lösbar:

- Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung von KKW-Störfällen
- Massenanfall von Patienten

Spezialausrüstung

Auf Stufe Region nicht vorhanden:

- Mobile Sanitätshilfsstellen
- Sandsackabfüllanlagen
- Stollenausrüstung für Rettungen aus schweren Trümmerlagen

Spezielle Dienste

Auf Stufe Region nicht vorhanden:

- zum Beispiel das Care-Team Aargau.

Rechtlicher Status

Das KKE ist innerhalb des «Zivilschutzes XXI» als selbstständige, kantonale Zivilschutz-

organisation aufgebaut. Es ist den anderen Zivilschutzorganisationen in Rechten und Pflichten gleichgestellt. Die ganze Organisation ist zurzeit im Aufbau. Die Bereiche Sanität und Care-Team sind bereits operativ und können zu Einsätzen aufgeboden werden.

Aufgebot KKE

Das KKE bzw. Teile davon können wie folgt aufgeboden werden:

- vom Regierungsrat bzw. dem kantonalen Führungsstab
- vom Regierungsrat für Nachbarschaftshilfe in der Schweiz oder im grenznahen Ausland
- von einem regionalen Führungsorgan (Entscheid durch Regierungsrat bzw. durch den kantonalen Führungsstab)
- von Alarmstellen (mobile Sanitätshilfsstellen, Care-Team Aargau)
- als präventive Schwergewichtsbildung □

Der Autor ist Kommandant KKE in der Sektion Katastrophenvorsorge Aargau.



KANTON SCHWYZ

Das Gesetz kommt 2006

JM. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat Mitte Dezember 2004 das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. Die Regierung nimmt in Aussicht, den neuen Erlass am 5. Juni dieses Jahres den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen, damit die Neuerungen am 1. Januar 2006 in Kraft treten können.

Am 18. Mai 2003 nahmen die Schweizer Stimmberechtigten das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz mit grossem Mehr an. Kernelemente des neuen Konzeptes und der Vollzugsgesetzgebung des Kantons sind die Ausrichtung des Zivilschutzes auf die kantonalen Bedürfnisse, die Einbindung aller Partnerorganisationen, die Verjüngung des Dienstpflichtalters, die Verkleinerung der Bestände, die Aufwertung und Verlängerung der Grundausbildung, die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Regelung der Finanzierung entsprechend der neuen Zuständigkeiten.

Gefährdungsannahmen im Kanton Schwyz dienten als Grundlage für das neue kantonale Konzept für den Bevölkerungsschutz und den

Zivilschutz. Dabei bewältigt im Normalfall das so genannte Rettungsdreieck – Feuerwehr, Polizei, Gesundheitswesen – die Alltagsereignisse. Der Zivilschutz wird erst aufgeboden, wenn die vorhandenen Mittel der Gemeinden oder Regionen nicht mehr ausreichen.

Dienstpflichtalter und Bestände

Die Dienstpflicht beim Zivilschutz dauert neu bis zum 40. Altersjahr (bisher: 52. Altersjahr). Gleichzeitig ist eine Reservenbildung etwa ab dem 31. Altersjahr vorgesehen; der Übertritt in die Reserve hängt von der jeweiligen Altersstruktur ab. Die Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen obliegt neu dem Kanton. Die Personalbestände werden massiv reduziert. Waren bisher im Kanton Schwyz über 7000 Schutzdienstpflichtige eingeteilt, sollen dem Zivilschutz künftig nur noch rund 1900 Personen angehören: 500 für die Einsatzkompanien des Kantons, maximal insgesamt 530 für die ortsgebundenen Aufgaben der Gemeinden und 870 bis 1200 Schutzdienstpflichtige für die Reserve. An Stelle der bisherigen kurzen drei- bis viertägigen Einführungskurse tritt eine zwei Wochen dauernde fachbezogene Grundausbildung (Zivilschutzrekrutenschule) als Pionier, Stabsassistent oder Betreuer und in der Folge der

jährliche Wiederholungskurs in der Einteilungsformation oder ein Wiederholungskurs in der Gemeinde im Rahmen der ortsgebundenen Aufgaben.

Aufgabenteilung und Zusammenarbeit

Der Kanton wird die Gemeinden im Katastrophenfall mit zwei Einsatzkompanien und deren rasch alarmierbaren und voll motorisierten Pikettzügen unterstützen. Die Gemeinden verfügen als Ersteinsatzmittel über ihre Schadenwehren und ein sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement. Sie erfüllen im Zivilschutzbereich ortsgebundene Aufgaben, indem sie einen Gemeindeführungsstab bilden, die Führungsunterstützung dieses Stabes sicherstellen, die Alarmierung der Bevölkerung gewährleisten sowie den Unterhalt von Anlagen und den Kulturgüterschutz wahrnehmen. Diese Aufgaben können mehrere Gemeinden gemeinsam erfüllen, indem sie sich dafür zusammenschliessen.

Einsparungen für die Gemeinden

Der Kanton Schwyz übernimmt die Kosten für seine Zivilschutzaufgaben (Einsatzkompanien, Ausbildung). Die Gemeinden finanzieren ihre ortsgebundenen Aufgaben. Im Vergleich mit dem Nettoaufwand für den Zivilschutz im Jahre 2000 und dem neuen Zivilschutz wird der Nettoaufwand für den Kanton um jährlich rund 1,26 Mio. Franken verringert. Dabei sparen die Gemeinden insgesamt gut 1,56 Mio. ein, während dem Kanton durch den Wegfall der Bundesbeiträge jährliche Mehrkosten von rund 300 000 Franken entstehen. □